Ordnungsverfügung - Festsetzung der Ersatzvornahme und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Ordnungsverfügung durch öffentliche Bekanntmachung vom 01.11.2013 gab ich dem Eigentümer/der Eigentümerin des Fahrzeuges mit dem slowenischen Kennzeichen AKC 11-15 (weißer Toyota Corolla), abgestellt auf dem öffentlicher Parkplatz Kleingartenanlage Nordpolder, Linnicher Straße, unter gleichzeitiger Androhung einer Ersatzvornahme auf, das o.g. Fahrzeug spätestens bis zum 08.11.2013 von der öffentlichen Fläche zu entfernen.

Dieser Aufforderung ist der Eigentümer/die Eigentümerin bis heute nicht nachgekommen.

Aus diesem Grunde setze ich die angedrohte Ersatzvornahme (Abschleppen des Fahrzeuges) hiermit gemäß § 64 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jetzt geltenden Fassung fest.

Das o.g. Fahrzeug wird am 06.12.2013 abgeschleppt.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Dies stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jetzt geltenden Fassung. Grundsätzlich hätten Rechtsbehelfe gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das heißt, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie im Rechtsbehelfsverfahren bestätigt worden wäre.

Dies kann Jahre dauern und würde zu dem unerträglichen Ergebnis führen, dass die Kosten für die Aufbewahrung des Fahrzeuges unangemessen hoch werden und damit der Steuerzahler unangemessen belastet wird.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse das private Interesse des Eigentümers/der Eigentümerin.

Rechtsbehelfsbelehrung: (gem. §§ 74, 81 und 82 der Verwaltungsgerichtsordnung)
Gegen diesen Bescheid kann der Eigentümer/die Eigentümerin vor dem Verwaltungsgericht
Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des
Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann sie auch zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Eigentümer/von der Eigentümerin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Eigentümer/der Eigentümerin zugerechnet werden.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann der Eigentümer/die Eigentümerin beim Bürgermeister der Stadt Jülich oder beim Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, schriftlich oder zur Niederschrift die Aussetzung der Vollziehung beantragen. Außerdem hat

der Eigentümer/die Eigentümerin die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstraße 25, 52064 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen oder, wenn die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist, die Aufhebung der Vollziehung anzuordnen.

Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister Im Auftrag

Gez. Pinell